

01.07.2025

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 17.07.2025

1. Gegenstand der Vorlage:

Wahlkreise für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 1207/VI der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Juliane Witt
Bezirksstadträtin für Soziales und
Bürgerdienste

Anlage

Abteilung Soziales und Bürgerdienste
Stellenzeichen: BüD Wahl FBL (komm) / BüD L

25.06.2025
Tel.: 030 9(0)293 2860 / 2850

Vorlage für das Bezirksamt

- zur Beschlussfassung -

Nr. 1207/VI

A. Gegenstand der Vorlage:

Wahlkreise für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026

B. Berichtersteller/in:

Bezirksstadträtin Frau Witt

C. Beschlussfassung

C.1 Beschlussentwurf:

Das Bezirksamt beschließt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026 die weitere Gültigkeit der anlässlich der Wahl zum Abgeordnetenhaus 2011 vorgenommenen örtlichen Abgrenzung der 6 Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf (BA-Beschluss 1124/III vom 23. Juni 2010).

C.2 Weiterleitung an die BVV und zugleich Veröffentlichung:

Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Beschlussfassung vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.

D. Begründung:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWG) bilden die vom Senat gemäß § 9 Abs. 2 LWG festgelegte Anzahl an Wahlkreisen eines Bezirkes einen Wahlkreisverband. Der Senat hat gemäß § 9 Abs. 3 LWG in seiner Sitzung am 03. Juni 2025 festgestellt, dass auf den Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf 6 Wahlkreise fallen. Nach § 9 Abs. 4 LWG wird die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise von den Bezirken spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt von Berlin bekanntgegeben. Die örtliche Abgrenzung von 6 Wahlkreisen wurde mit dem BA-Beschluss Nr. 1124/III vom 23. Juni 2010 vorgenommen. Die aktuelle Überprüfung der Anzahl von deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern in den Wahlkreisen nach § 9 Abs. 2 LWG ergab, dass keine Neuabgrenzung erforderlich ist. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt gemäß §§ 9 Abs. 4 S. 1, 26c Abs. 1 S. 1 Nr. 5 LWG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO) durch das Landeswahlamt.

E. Rechtsgrundlage:

§§ 9 Abs. 1, 2, 3, 4; 26c LWG

§ 9 LWO

§§ 15, 36 Abs. 2 Buchstaben b, f, m und Abs. 3 BezVG

F. Haushaltmäßige Auswirkungen:

keine

G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen:

keine

Juliane Witt

Bezirksstadträtin für Soziales und Bürgerdienste

1 Anlage

Prüfung der örtlichen Abgrenzung der Wahlkreise für den Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Landeswahlgesetz (LWG) wird für die Wahl zum Abgeordnetenhaus das Wahlgebiet in 78 Wahlkreise eingeteilt. Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 LWG bilden die Wahlkreise eines Bezirkes einen Wahlkreisverband. Der Senat hat in seiner Sitzung am 03. Juni 2025 gemäß § 9 Abs. 3 LWG die jedem Wahlkreisverband zustehende Zahl der Wahlkreise für die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026 festgestellt und am 20. Juni 2025 im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht (ABl. Nr. 26 / 20. Juni 2025, S. 1647). Diese waren nach § 9 Abs. 2 LWG so zu bilden, dass auf alle Wahlkreise im Wahlgebiet eine möglichst gleich große Anzahl von Deutschen entfällt.

Auf den Bezirk (Wahlkreisverband) Marzahn-Hellersdorf entfallen 6 Wahlkreise.

Nach der Bekanntmachung der Wahlkreisverteilung auf die Bezirke im Amtsblatt nehmen diese nach § 9 Abs. 4 Satz 1 LWG die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise bis spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vor und übermitteln dies nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 9. März 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2023, zur Bekanntmachung im Amtsblatt an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

Anlässlich der Wahl zum Abgeordnetenhaus 2011 hat das Bezirksamt mit Beschluss Nr. 1124/III vom 23. Juni 2010 erstmalig die örtliche Abgrenzung von 6 Wahlkreisen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf vorgenommen. Die Gültigkeit der für die Wahl zum Abgeordnetenhaus 2011 vorgenommenen örtlichen Abgrenzung bestätigte das Bezirksamt mit Beschluss Nr. 1067/IV vom 12. August 2015 für die Wahl zum Abgeordnetenhaus 2016 und mit Beschluss Nr. 1020/V vom 21. Juli 2020 für Wahl zum Abgeordnetenhaus 2021.

Nach erfolgter Prüfung ist festzustellen, dass eine Neuabgrenzung der 6 Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn Hellersdorf nicht erforderlich ist und eine Bestätigung der Gültigkeit der derzeit vorgenommenen Abgrenzung der 6 Wahlkreise durch das Bezirksamt erfolgen kann.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Folgenden dargelegt:

Gemäß § 9 Abs. 2 LWG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LWO idF vom 9. März 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2023, ermittelt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zur Verteilung der Wahlkreise auf die Wahlkreisverbände auf Grund der Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg das Verhältnis der Zahl der

deutschen Einwohnerinnen und Einwohner im Wahlgebiet zur Zahl der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner in den Wahlkreisverbänden. Die Festlegung der Zahl der Wahlkreise in den Wahlkreisverbänden durch den Senat basiert auf der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ermittelten Zahl der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2024.

Im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf lebten zu diesem Zeitpunkt 236.450 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner, demnach entfallen auf jeden der 6 Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf durchschnittlich 39.408 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner.

Entsprechend der derzeit gültigen Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf, stellt sich die genaue Verteilung der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner auf die einzelnen Wahlkreise und die daraus folgende absolute und relative Abweichung vom Durchschnitt wie folgt dar:

Wahlkreis	deutsche Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.12.2024)	Abweichung deutsche Einwohnerinnen und Einwohner vom Durchschnitt	Abweichung deutsche Einwohnerinnen und Einwohner vom Durchschnitt in %
1	38.016	- 1.392	- 3,5
2	38.969	- 439	- 1,1
3	41.766	2.358	6,0
4	40.784	1.376	3,5
5	40.426	1.018	2,6
6	36.489	- 2.919	- 7,4
gesamt	236.450		

Eine zulässige Abweichung ist im Landeswahlrecht von Berlin nicht speziell geregelt. Bei der Prüfung der zulässigen Abweichungen wird demnach auf das Bundeswahlrecht zurückgegriffen. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) soll die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen, beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 BWG bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen Ausländer (§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) unberücksichtigt.

Die sich aus der Tabelle ergebenden prozentualen Abweichungen der in den 6 Wahlkreisen lebenden deutschen Einwohnerinnen und Einwohner vom Durchschnitt liegen unter 15 Prozent, so dass kein Anlass bzw. eine Notwendigkeit für eine Neuabgrenzung der 6 Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn Hellersdorf besteht.